

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 41

Helmstedt, den 29.11.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

163.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung)	382
164.	Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 8 (Helmstedt) zur Landtagswahl in Niedersachsen am 20. Januar 2013	387
165.	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters; repräsentative Wahlstatistik	388
166.	Bekanntmachung der 2. Satzung der Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt vom 17.12.2007	390
167.	Bekanntmachung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt	391
168.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	392
169.	Bekanntmachung der Manöver und Übungen der verbündeten Streitkräfte	394
170.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	395

B. Nichtamtlicher Teil

163.

Bekanntmachung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt
(Abwassergebührensatzung)

Neufassung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt (z. Z. E.ON Avacon Vertrieb GmbH, Wasserverband Vorsfelde und Umgebung).

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder unmittelbar oder mittelbar in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 3 NKAG deckt.

Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Schmutz- oder Mischwasserkanal sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeigneten Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtung gemäß Abs. 5 oder Abs. 10.

- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä.) sind grundsätzlich fest installierte Wassermesser zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Wasserzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.

Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Emmerstedt und Bad Helmstedt sind Wasserzähler des privaten Dienstleisters einzubauen. Der Dienstleister rechnet diese Wassermengen direkt ohne weiteren Antrag mit den Gebührenpflichtigen ab. Für die Beschaffung, Eichung, Erfassung und Abrechnung erhebt der Dienstleister einen monatlichen Verrechnungspreis.

Im Ortsteil Barmke werden die Wassermengen nach Abs. 3 Buchstabe b und c, sofern sie durch einen Wassermesser/eine Abwassermesseinrichtung nachgewiesen werden, auf Antrag mit der Stadt Helmstedt abgerechnet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die Stadt Helmstedt zu richten. Die geeichten Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen hat der Antragsteller auf eigene Kosten einzubauen und durch die Stadt Helmstedt abnehmen zu lassen. Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2013 zu ersetzen.

Alle Fälle im Stadtgebiet, in Emmerstedt und Barmke, in denen der Einbau eines Wasserzählers/einer Abwassermesseinrichtung nicht möglich oder technisch zu aufwändig ist, werden ebenfalls auf Antrag durch die Stadt Helmstedt abgerechnet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die Stadt Helmstedt zu richten. Dabei können als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangt werden bzw. ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind (z. B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Berechnungseinheit für diese Gebühr sind je volle 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 10 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet.

Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.

- (8) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind sämtliche überbauten und befestigten Flächen mitzuteilen und es ist zu kennzeichnen, welche Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan in geeignetem Maßstab auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die überbaute und befestigte Fläche anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (9) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, so wird für die daran angeschlossene versiegelte Fläche keine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (10) Werden Nutzungsanlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) pauschal um 30 m³/Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch fest installierte, geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Hat die Anlage ein nachgewiesenes Speichervolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche, so entfällt die Niederschlagswassergebühr für die in dieser Art genutzte Fläche. Abs. 2, Abs. 3 Buchstabe b sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Die Niederschlagswassernutzung ist der Stadt Helmstedt anzuzeigen. Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2013 zu ersetzen.
- (11) Hält der Gebührenpflichtige Einrichtungen (z. B. Regentonnen) vor, die geeignet sind, Niederschlagswasser für gärtnerische Zwecke zu sammeln, so können auf schriftlichen Antrag die Niederschlagswassergebühren um zwei Gebühreneinheiten (Gebühr pro 10 m² Veranlagungsfläche) pro Jahr vermindert werden. Die Gebührenminderung wird vom Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung ab wirksam. Maßgebliche Änderungen sind der Stadt Helmstedt unverzüglich anzuzeigen.
- (12) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche halbiert.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,95 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 7,08 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des darauffolgenden Monats erhoben bzw. eingestellt. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn bzw. die Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist
 - a) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr,
 - b) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Schmutzwasser
 - für den Ortsteil Barmke das Kalenderjahr,
 - für das Stadtgebiet und den Ortsteil Emmerstedt von November eines Jahres bis Oktober des Folgejahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld erhoben, soweit nicht eine gesonderte Veranlagung z. B. in Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und c) erfolgt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Wassermenge des Vorjahres zu leisten.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällige Niederschlagswassergebühr werden vierteljährlich Abschläge zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

- (3) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld, die Niederschlagswassergebühr mit der Grundsteuer fällig. Bei gesonderter Veranlagung und bei Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintragung im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 5, 7, 8 und 10, des § 6 sowie der §§ 9 und 10 der Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Helmstedt, den 28.11.2012

gez. Schobert

(L.S.)

(Schobert)
Bürgermeister

**164. Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 8 (Helmstedt)
zur Landtagswahl in Niedersachsen am 20. Januar 2013**

Gem. § 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) in den z. Z. gültigen Fassungen werden nachstehend die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 19. November 2012 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 8 (Helmstedt) zur Landtagswahl in Niedersachsen am 20. Januar 2013 bekannt gemacht:

Wahlvorschlags-Nr.	Bewerberin/Bewerber des Kreiswahlvorschlags	Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung
1	Heister-Neumann, Elisabeth Juristin geb. 1955 in Oedekoven/Bonn Chardstr. 13 38350 Helmstedt	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen, CDU
2	Strümpel, Uwe Gesamtschuldirektor a.D. geb. 1946 in Kl. Bartensleben Nordstr. 15 38350 Helmstedt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
3	Franke, Hauke-Kristian Rechtsanwalt geb. 1970 in Helmstedt Jahnstr. 3 38350 Helmstedt	Freie Demokratische Partei, FDP
4	Mattfeld-Kloth, Sybille Juristin geb. 1954 in Wiesbaden Gustav-Steinbrecher-Str. 11 38350 Helmstedt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE
5	Engelke, Ulrich Dipl.-Ingenieur geb. 1950 in Helmstedt Am Friedhof 6 38350 Helmstedt	DIE LINKE. Niedersachsen, DIE LINKE.
12	Gogolin, Alfred Pensionär geb. 1954 in Simmern/Hunsrück Chemnitzer Str. 54 38350 Helmstedt	FREIE WÄHLER Niedersachsen, FREIE WÄHLER
14	Preuß, Friedrich Landmaschinenschlosser geb. 1943 in Moltketal/Schlesien Neue Siedlung 6 38350 Helmstedt	Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NPD
20	Bätge, Carsten Personalleiter geb. 1967 in Wolfenbüttel Vaselstr. 5 38382 Beierstedt	Piratenpartei Niedersachsen, PIRATEN

In Vertretung
gez. Träger
(Träger)

Öffentliche Bekanntmachung

Anlässlich der Landtagswahl in Niedersachsen am 20. Januar 2013 werden gem. § 52 Abs. 2 des Nds. Landeswahlgesetzes (NLWG) in folgenden Wahlbezirken im Wahlkreis 8 (Helmstedt) Sonderauszählungen für **repräsentative Wahlstatistiken** durchgeführt.

- Stadt Helmstedt, Wahlbezirks-Nr. 15 (Wichernschule)
- Stadt Helmstedt, Wahlbezirks-Nr. 3 (Emmerstedt II)
- Samtgemeinde Nord-Elm, Wahlbezirks-Nr. 5 (Süpplingenburg)

In diesen Wahlbezirken erfolgen - wie bereits bei vorangegangenen Wahlen - Erhebungen über die **Wahlbeteiligung** und über die **Stimmabgabe** jeweils nach Geschlecht und festgelegten Altersgruppen (sh. Aufstellung in der Anlage).

Die Angaben über die Wahlbeteiligung werden den Wählerverzeichnissen entnommen. Für die Feststellung über die Stimmabgabe sind in den repräsentativen Wahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken versehen.

Durch entsprechende gesetzliche Regelungen wird eine **Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen**. Die Vorkehrungen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses sind nachstehend zusammengefasst.

Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses

- müssen Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 300 Wahlberechtigte umfassen,
- sollen Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 300 Wähler umfassen,
- werden die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich 5) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner möglich sind,
- dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden,
- hat die Stimmenauszählung zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und darf die Auswertung für statistische Zwecke erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- sind die Statistikstellen einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- dürfen wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden durchgeführt werden, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist,
- dürfen Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

In Vertretung

gez. Träger

(Täger)

Erhebung über die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und folgenden Altersgruppen der Wahlberechtigten (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 NLWG):

Angaben aus dem Wählerverzeichnis:

<u>Geburtsjahr</u>	entspricht etwa	<u>Alter</u>
1993 – 1995		18 bis unter 21 Jahre
1989 – 1992		21 bis unter 25 Jahre
1984 – 1988		25 bis unter 30 Jahre
1979 – 1983		30 bis unter 35 Jahre
1974 – 1978		35 bis unter 40 Jahre
1969 – 1973		40 bis unter 45 Jahre
1964 – 1968		45 bis unter 50 Jahre
1954 – 1963		50 bis unter 60 Jahre
1944 – 1953		60 bis unter 70 Jahre
1943 und früher		70 Jahre und älter

Erhebung über die Stimmabgabe nach Geschlecht und folgenden Altersgruppen der Wählerinnen und Wähler (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 NLWG):

Stimmzettel mit folgenden Unterscheidungsaufdrucken:

- | | | |
|----|-------|-------------------------|
| A. | Mann, | geboren 1989 bis 1995 |
| B. | Mann, | geboren 1979 bis 1988 |
| C. | Mann, | geboren 1969 bis 1978 |
| D. | Mann, | geboren 1954 bis 1968 |
| E. | Mann, | geboren 1953 und früher |
| | | |
| F. | Frau, | geboren 1989 bis 1995 |
| G. | Frau, | geboren 1979 bis 1988 |
| H. | Frau, | geboren 1969 bis 1978 |
| I. | Frau, | geboren 1954 bis 1968 |
| K. | Frau, | geboren 1953 und früher |

166.

**Bekanntmachung der
2. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Helmstedt vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hundesteuersatzung

1. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	96,00 €
c) für jeden gefährlichen Hund	450,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe c) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Helmstedt, den 23.11.2012

gez. Schobert

(Bürgermeister)

(L.S.)

167.

**Bekanntmachung der
1. Verordnung zur Änderung der
Verordnung**

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. S. 720) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.11.2012 für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. Aus § 10 Abs. 2 wird § 10 Abs. 2.1.
2. Dem Abs. 2.1 wird folgender Abs. 2.2 angefügt:

In der öffentlichen Grünanlage Wallgarten (Grünanlage am Langen Wall) gilt die allgemeine Leinenpflicht gem. Abs. 2.1 Satz 2 in den Zeiten von 07.00 bis 09.00 Uhr und von 17.00 bis 21.00 Uhr nicht. Zu diesen Zeiten dürfen Hunde unangeleint geführt werden, wenn Aufsicht und ausreichende Einflussnahmemöglichkeiten gewährleistet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2028.

Helmstedt, den 28.11.2012

gez. Schobert

(L.S.)

Schobert
(Bürgermeister)

168.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der
Sondernutzungsgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung (Anlage zu § 2 Abs.1) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		
		täglich €	wöchentlich €	jährlich €
1	<u>Informationsstände</u> 1. Tag jeder weitere Tag	 20,00 10,00		
2	<u>Werbe-/Infotafeln</u> je Werbe-/Infotafel			20,00
3	<u>Warenstände, Warenkörbe</u> je Warenstände, Warenkorb			25,00; unabhängig von der An- zahl höchs- tens 75,00
4	<u>Verkaufsstände vor dem jewei- ligen Geschäftslokal</u> je Verkaufsstand		20,00	(höchstens) 50,00
5	<u>Plakatierungserlaubnisse</u> bis 10 Plakate bis 25 Plakate mehr als 25 Plakate		15,00 30,00 50,00	

6	<u>Außenbewirtschaftung</u> pro Betriebsstätte			bis 20 m ² : 120,00 über 20 m ² : 180,00
7	<u>Sondernutzung Markt außerhalb der Pos. 1 - 6</u> 1. Tag jeder weitere Tag	20,00 10,00		
8	<u>Sondernutzung anderer Straßen wie Neumärker Straße, Gröpern, Kornstraße usw. außerhalb der Pos. 1 - 6</u> 1. Tag (je Straße/Platz) jeder weitere Tag (je Straße/Platz)	20,00 10,00		
9	<u>lokale Straßenfeste privater Anlieger</u> je Veranstaltung (max. 2 Tage):	pauschal 15,00		

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Helmstedt, den 28.11.2012

gez. Schobert (L.S.)

(Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 41 vom 29.11.2012

169.

**Bekanntmachung der
Manöver und Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass beabsichtigt ist, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Rhino Victory“ von Teilen einer niederländischen Einheit vom 03.12. bis 17.12.2012

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Anträge auf Schadensersatzleistungen für eventuell eingetretene Schäden sind unverzüglich zu stellen. Antragsformulare sind bei den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden zu erhalten.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Knigge

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 41 vom 29.11.2012

170. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung

Am Dienstag, dem 04.12.2012, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016, Haushaltssicherungskonzept 2013
6. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 23.11.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 41 vom 29.11.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier